

# RS Vwgh 1992/11/12 92/18/0364

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §8 Abs3;

ASchG 1972 §3 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Bei der Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 3 Abs 2 ASchG iVm § 8 Abs 3 AAV ist ein strenger Maßstab anzulegen, soll doch nach dem Willen des Gesetzgebers vom Erfordernis der natürlichen Belichtung für Arbeitsräume nur in besonderen Fällen abgewichen werden, um nicht zu rechtfertigende Härten zu vermeiden.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180364.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

09.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)